

*Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern:*

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Hirzenach-Rheinfront  
Az.: 61160 H.A. 10.3

Simmern, 01.12.2010  
Postfach 0 2 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-45  
Telefax: 06761/9402-75  
E-Mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ausführungsanordnung**

§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)  
und

### **Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen**

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

## **I. Anordnung**

1. Mit Wirkung vom **01. Januar 2011** wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Zusammenlegungsplanes von Hirzenach-Rheinfront angeordnet.
2. Die mit dem Einleitungsbeschluss vom 07.05.2008 nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden hiermit aufgehoben.

## **II. Hinweise**

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Zusammenlegungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Zusammenlegungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Zusammenlegungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, so weit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Zusammenlegungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, werden mit ihrer Bekanntgabe, die gleichzeitig erfolgt (siehe III.), wirksam.
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind, - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, - gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR, Postfach 02 25, 55462 Simmern, zu stellen.

### **III. Auslegung der Überleitungsbestimmungen**

Ein Abdruck dieser Anordnung, die die Überleitungsbestimmungen enthält, liegt zusätzlich, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, einen Monat lang beim DLR, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer Nr. 106, und dem

**Ortsvorsteher von Hirzenach Herrn Hans-Josef Karbach, Rheinstraße 60 in  
56154 Boppard-Hirzenach und  
beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
Herrn Matthias Neyer, Rheinstraße 87 in 56154 Boppard-Hirzenach**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **IV. Überleitungsbestimmungen**

#### **1. Räumung der alten Grundstücke**

Die Aberntung bzw. die Räumung der auf den Grundstücken abgelagerten Steine oder sonstigen Hindernisse muss am Abend vor dem 31.12.2010 beendet sein, möglichst ohne Schädigung des Grundstücksempfängers. Am darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen, sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte bzw. die sonstigen Hindernisse auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Der bisherige Eigentümer ist hinsichtlich der Nutzung seiner alten Flächen, die im Zusammenlegungsplan einem anderen zugeteilt wurden, in der Weise beschränkt, dass er keinen Boden von diesen Flächen abtragen darf. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkung hat der bisherige Eigentümer dem Empfänger der Flächen den entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### **2. Übernahme von Obstbäumen und Beerensträuchern**

Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträuchern geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.

Für die genannten Holzpflanzen wird der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat.

Für unfruchtbare, unveredelte noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume sowie für abgängige Beerensträucher wird keine Geldentschädigung gegeben.

### **3. Übernahme von Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern**

Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für die genannten Holzpflanzen ist keine Entschädigung zu zahlen, sofern im Zusammenlegungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

## **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin vom 23.06.2010 und innerhalb der Frist von zwei Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Zusammenlegungsplan wurde durch den Nachtrag I abgeholfen.

Der Zusammenlegungsplan ist seit dem 19.10.2010 unanfechtbar.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom DLR Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikels 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens schnellst möglichst herbeizuführen, insbesondere die bevorstehende Grundbuchberichtigung möglichst bald zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez. Rüttgers

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.*